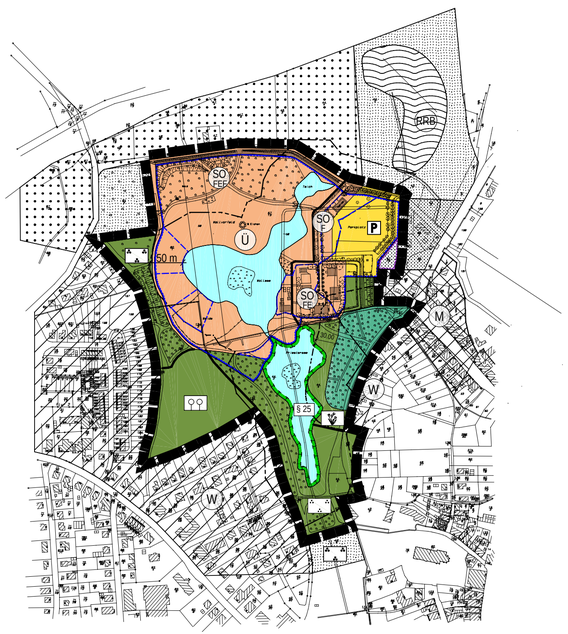
18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg in Holstein

Planzeichnung i. M. 1: 5.000



planung:blanck.
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de

Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO 1990.

I. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

SO FE — Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO) (Historisches Freilicht- und Erlebnismuseum)

SO FEF — Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO) (Historisches Freilicht- und Erlebnismuseum – Freigelände-)

SO F — Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO) (Freilicht- und Erlebnismuseum)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

P — Ruhender Verkehr

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen

Naturerlebnispark

Parkanlage

Streuobstwiese

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Wasserflächen

II. Vermerke (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

Durch Verfügung vom 23.04.2009 durch den Landrat des Kreises Ostholstein erteilte Inaussichtstellung für eine Ausnahme vom Bauverbot im Schutzstreifen an Gewässer (§ 26 Abs. 3 LNatSchG)

III. Nachrichtliche Mitteilungen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

§ 25 — gesetzlich geschützte Biotope (§ 25 LNatSchG)

50 m — Schutzstreifen an Gewässer (§ 26 LNatSchG)

30 m — 30 m Waldschutzstreifen (§ 24 LWaldG)

IV. Kennzeichnung

Ü — Überschwemmungsgebiet auf Grund seiner Lage tiefer als 3 m über Normalnull (NN)

von der Genehmigung ausgenommener Bereich (geändert gemäß Erlass des Innenministeriums vom 07.05.2010 / AZ: IV 643-512.111-55.33 (18.Ä)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Umwelt und Bauwesen vom 15.12.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 04.02.2006.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 06.02.2006 bis zum 08.02.2006 durchgeführt.

3. Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 31.01.2006 durchgeführt.

4. Der Ausschuss für Umwelt und Bauwesen hat am 22.02.2006 den Entwurf 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 08.03.2006 bis zum 07.04.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 28.02.2006 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 06.03.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 6) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 18.10.2006 bis 01.11.2006 während der Dienststunden erneut nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.10.2006 in den „Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.11.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtverordnetenversammlung hat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes am 09.11.2006 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 11.05.2007 / AZ: IV 649 – 512.111-55.33 18. Ä die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Auflagen teilgenehmigt.

11. Nach der Teilgenehmigung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am 09.06.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

12. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der Teilgenehmigung und den öffentlichen Auslegungen (Nr 5 und Nr. 7) erneut geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 24.06.2009 bis zum 24.07.2009 während der Dienststunden erneut nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.06.2009 in den „Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.

13. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.12.2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

14. Die Stadtverordnetenversammlung hat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes am 16.12.2009 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

15. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 07.05.2010 / AZ: IV 643-512.111-55.33 (18.Ä.) die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Hinweisen - genehmigt.

16. Die Hinweise sind beachtet.

17. Die Erteilung der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 28.07.2010 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 29.07.2010 wirksam.

Oldenburg in Holstein, 29.07.2010 — Stadt Oldenburg in Holstein

.....
(Volker Lohr)
1. Stv. Bürgermeister

- Dieser Plan entspricht der wirksamen Fassung -

18. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Oldenburg in Holstein

für das Gebiet südlich der Autobahn 1 und westlich der Kreisstraße 41, Museumshofgelände, Prof.-Struve-Weg, Oldenburger Wall, Priesterwiese, östlich des Weidenkampes und der Liliencronstraße.